

**Rechtsverordnung über die Bildung eines
Schuleinzugsbereichs
für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten
vom 07.12.2017**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S 2023) und des § 84 Abs.1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§2

Abgrenzung des Schuleinzugsbereichs

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Helene-Lohmann-Realschule umfasst die Stadtteile Bommern und Herbede.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.